

Ganzjährige oder saisonale Freilandhaltung von Schafen

1. Witterungsschutz

Die Weidehaltung von Schafen erfordert einen Witterungsschutz, durch den Kälte- und Hitzebelastungen, die die körpereigenen Temperaturregulationsmechanismen überfordern, vermieden werden. Als Witterungsschutz können sowohl natürliche Gegebenheiten als auch künstliche Einrichtungen genutzt werden. Bei anhaltenden hochsommerlichen Temperaturen mit intensiver Sonnenbestrahlung müssen die Tiere Schatten aufsuchen können. In der kalten Jahreszeit muss den Tieren ein trockener (weder morastig noch staunasser), gegen Regen und Wind geschützter Liegeplatz zur Verfügung gestellt werden. Die Liegefläche muss dabei so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Der Platzbedarf liegt bei ca. 0,5 m² pro Schaf. Eine Hecke, die lediglich einseitig den Wind abhält, oder unbelaubte Bäume genügen den Anforderungen bei Kälte und tagelangem Dauerregen in der Regel nicht. Natürliche Schutzmöglichkeiten (z.B. dichte Hecken, Büsche und Bäume) müssen auch im Winter bei Schnee, Regen und Wind ihre Schutzfunktion erfüllen. Windschutz kann Schafen im Winter z.B. auch durch Windschutznetze oder Strohbällen geboten werden.

2. Ablammen

Da die Kältetoleranz von neugeborenen Lämmern begrenzt ist, darf die Ablammung während der kalten Jahreszeit im Freien nicht ohne Witterungsschutz erfolgen. Der Ablammplatz muss sauber, trocken und windgeschützt sein. Es ist die Pflicht des Tierhalters sicherzustellen, dass die Körpertemperatur der neugeborenen Lämmer nicht unter 38° C abfällt, da die Hypothermie und der resultierende rasche Verbrauch der vorhandenen Energiereserven zum Tod der Lämmer führen kann. Dies macht bei zumindest bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt in der Regel zusätzlich eine Einstreu oder ein Aufstallen der Muttertiere vor dem Ablammtermin erforderlich. Die Kontrollen der Tiere durch den Halter müssen während der Ablammperiode von ein- auf mindestens zwei- bis dreimal täglich erhöht werden, so dass es auch bei unvorhergesehenen Lammungen nicht zum Tod von Lämmern durch widrige Witterungsverhältnisse kommen kann. Grundsätzlich ist zu darauf hinzuwirken, dass die Decktermine durch die Schafhalter so gewählt werden, dass Ablammungen in den Wintermonaten nach Möglichkeit ausgeschlossen werden können, sofern keine Möglichkeit zur Aufstallung besteht.

Literaturhinweise:

- „Empfehlungen für die Haltung von Schafen und Ziegen“ der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG)
- Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)
- „Tierschutzleitlinie zur Schafhaltung“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

3. Fütterung

Grundsätzlich sind Schafe entsprechend zuzufüttern, wenn der Standortaufwuchs, z.B. mit Ausklang der Vegetationsperiode keine ausreichende Futtergrundlage mehr darstellt. Dabei ist der insbesondere bei Kälte (Winterhalbjahr) und hoher Leistung (z.B. säugende Muttern) erhöhte Energiebedarf der Tiere zu berücksichtigen.

4. Wasserversorgung

In der Regel müssen Schafe auch im Winter ständig Zugang zu Tränkwasser in ausreichender Menge und Qualität haben (Richtlinie: 1,5 – 4 Liter Wasser pro erwachsenes Tier und Tag, säugende Muttern bis 18 Liter). Ist dies in Ausnahmefällen (z.B. bei starkem Frost oder im Rahmen der Hüte- und Wanderschäferie) nicht möglich, sind die Tiere mindestens zweimal täglich bis zur Sättigung zu tränken. Schnee und Futterfeuchtigkeit sind kein Ersatz für Tränkwasser!

5. Schur

Alle Wollschafe, die in der kalten Jahreszeit im Freien gehalten werden sollen, sind jährlich im Zeitraum Mitte Mai bis Ende Juni zu scheren; Ausnahme: Lämmer im ersten Lebensjahr. Nicht zu den Wollschafen zählen lediglich einige wenige Haarschafassen wie z.B. das Kamerunschaf.

6. Klauenpflege

Die Klauen von Schafen sind regelmäßig, mindestens, besser dreimal im Jahr sowie bei Bedarf zu korrigieren. Bei Vorliegen von oder Verdacht auf eitrige Prozesse im Klauenbereich oder aufsteigende Infektionen mit Beteiligung von Gelenken ist tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Bei Ausbreitungstendenz von Klauenerkrankungen in der Herde besteht Verdacht auf „Moderhinke“, die in der Regel einen Maßnahmenkomplex aus sachgerechter Klauenkorrektur, Klauenbädern und Einsatz eines Impfstoffes (durch den Tierarzt) verlangt.

7. Parasitenprophylaxe

Im Freien gehaltene Schafe sind regelmäßig unter tierärztlicher Kontrolle und Beratung zu entwurmen. Besteht der Verdacht auf erhöhten Druck durch Innenparasiten (Magen-Darmwürmer, Lungenwürmer, Leberegel, Kokzidien)

oder ungenügend wirksame Arzneimittel (Antiparasitika), sind diagnostische Verfahren (z.B. Kotuntersuchungen) mit gegebenenfalls anschließenden gezielten Behandlungen zu veranlassen.

8. Tierkontrolle

Das Befinden der Tiere ist mindestens einmal täglich, bei zu erwartenden Ablammungen mehrmals täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer sachkundigen Person zu überprüfen. Mängel der Haltungsbedingungen sind unverzüglich zu beseitigen. Kranke oder verletzte Tiere sind je nach Ausmaß der Beeinträchtigung unverzüglich abzusondern, in geeignete Haltungseinrichtungen zu verbringen und/oder zu behandeln bzw. behandeln zu lassen. Ggf. ist frühzeitig ein praktizierender Tierarzt hinzuzuziehen.

Literaturhinweise:

- „Empfehlungen für die Haltung von Schafen und Ziegen“ der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG)
- Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)
- „Tierschutzleitlinie zur Schafhaltung“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz